

144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (147/A) der Abgeordneten Dr. Ditz, Dr. Nowotny und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Ditz, Dr. Nowotny und Genossen haben am 14. Mai 1991 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht.

Die Anpassung einiger Bestimmungen des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes ist bedingt durch die Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981.

Der Finanzausschuß hat den vorliegenden Initiativantrag in seiner Sitzung am 23. Mai 1991 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer, Dipl.-Ing. Kaiser, Dr. Ditz, Dr. Nowotny und Mag. Schreiner sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Laccina.

Die Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Ditz brachten einen Zusatzantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Die Änderung der Bestimmung des § 7 ist darin begründet, daß nunmehr, beziehungsweise auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 66 Abs. 2 Z 3 und 100 Abs. 3 BHG auch für diese Haftungsübernahme ein Entgelt festgesetzt und eingehoben werden soll.“

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag in der Fassung des Zusatzantrages der Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Ditz mehrstimmig angenommen.

Weiters traf der Ausschuß folgende Feststellung:

Es wird in Aussicht genommen, das Garantieentgelt mit 0,2 vH der Garantiesumme festzusetzen. Vor Änderungen ist das Einvernehmen mit dem Finanzausschuß und den Sozialpartnern herzustellen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 05 23

Schmidtmeier
Berichtersteller

Dr. Nowotny
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
1981 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 561/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1994 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, oder dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft

dient, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind.“

2. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 175 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

3. § 2 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 220 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. Vor. § 8 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a. § 7 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1991 außer Kraft.“